

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 1/16

AG = Auftraggeber

NU = Nachunternehmer

§ 1 Vertragsbestandteile

Zusätzlich zu dem NU-Verhandlungsprotokoll und den dort in § 1 angeführten Vertragsbestandteilen sind weitere Vertragsbestandteile:

- a) Das Auftragschreiben des AG.
- b) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Bauleistungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, im Übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.
- c) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der bei Abnahme jeweils geltenden Fassung.
- d) Die einschlägigen DIN-Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V. sowie die Gelbdrucke der DIN-Normen, die VDI-, VDE und VdS-Vorschriften, die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung/Arbeitsstättenrichtlinien, alle TÜV- und gewerblichen Vorschriften, jeweils in der bei Abnahme geltenden Fassung.
- e) Die Regeln der Architekten- und Ingenieurskunst in der bei Abnahme geltenden Fassung.
- f) Bei Beauftragungen ausländischer NU die „Verpflichtungserklärung ausländischer Nachunternehmer“ (Sondereinbarung, Anlage VAN) nebst Muster Mindestlohnbestätigung (Anlage Muster Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt).
- g) Soweit vereinbart: Muster Mindestlohnbestätigung (Anlage Muster Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt) für in- und ausländische Arbeitnehmer.
- h) Muster des AG Bürgschaftsurkunde für Vertragserfüllung (Anlage Muster Vertragserfüllungsbürgschaft).
- i) Muster des AG Bürgschaftsurkunde für Mängelansprüche (Anlage Muster Bürgschaft für Mängelansprüche)
- j) Die Versicherungsbestätigung zur Betriebshaftpflicht- und Umweltschadenversicherung gemäß Muster (Anlage Versicherungsbestätigung)
- k) Alle bundes- und landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen, die das Bauvorhaben betreffen.
- l) Bei Bahnbau-Projekten der DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner und die Integritätsklausel der Deutschen Bahn AG (Anlage DB-Verhaltenskodex und Integritätsklausel DB AG).
- m) Soweit vereinbart: Die Mindestlohn- und Tariftreueerklärung (Anlage Tariftreueerklärung).

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 2/16

Sollten sich die vorgenannten Regelungen widersprechen, gilt folgende Rangfolge:

- Das Auftragsschreiben des AG
- Das NU-Verhandlungsprotokoll und die in § 1 des NU-Verhandlungsprotokolls angeführten Vertragsbestandteile in der dort bestehenden Reihenfolge

Die zuvor genannten Vertragsbestandteile sind abschließend. Sonstige, vor Abschluss dieses Vertrages anlässlich des Abschlusses dieses Vertrages zwischen den Parteien gewechselten Schriftstücke und Erklärungen werden nicht Vertragsbestandteile. Die v. g. Muster/Anlagen sind unter <https://bau.eiffage-infra.de/de/service/agb> abrufbar. Auf Wunsch des NU stellt der AG diese dem NU auch jederzeit in Papierform oder digital (pdf-Format) zur Verfügung.

§ 2 Leistungsumfang

- 1) Die vom NU zu erbringenden Leistungen werden durch die in § 1 dieser NU AGB Eiffage aufgeführten Vertragsbestandteile abschließend beschrieben. Es wird ausdrücklich klar gestellt, dass ein im Rahmen einer funktionalen Ausschreibung dem NU zu Kalkulationszwecken bspw. überlassenes Leistungsverzeichnis nicht Vertragsbestandteil ist.
- 2) Im Rahmen der Erstellung seines Angebots hat der NU die Vertragsbestandteile mit der Sachkunde eines erfahrenen Fachunternehmers auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und Unstimmigkeiten und Widersprüche nicht festgestellt. Sollte der NU bis zum Abschluss dieses Vertrages oder danach hiervon abweichende Umstände feststellen, hat er den AG hierauf unverzüglich, in jedem Fall aber rechtzeitig vor Ausführung, schriftlich hinzuweisen.
- 3) Der NU bestätigt, dass er sich über die Örtlichkeiten und Zuwegungen zu der Baustelle ausreichend informiert und die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort bei der Erstellung seines Angebots berücksichtigt hat.
- 4) Sollte sich der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang des NU nach dessen Ansicht ändern und/oder erweitern, hat der NU den AG hierüber unverzüglich, zumindest aber rechtzeitig vor Ausführung, schriftlich zu informieren. Entsprechendes gilt für Mengenerhöhungen und Mengensenkungen. Der AG behält sich die Geltendmachung jeglichen Schadens gegenüber dem NU vor, der dem AG durch einen von dem NU zu vertretenden Verstoß gegen diese Regelung entsteht.

§ 3 Schriftverkehr

Schriftverkehr im Rahmen der Vertragsabwicklung ist ausschließlich per Briefverkehr zu führen und an die eingangs des Verhandlungsprotokolls bezeichneten Adressen des AG zu richten. Die vorab veranlasste Zusendung des Schriftverkehrs per E-Mail und Telefax ist zulässig, sofern die postalische Zusendung unverzüglich nachgeholt wird. Als zugegangen gilt sämtlicher vertragsrelevanter Schriftverkehr indes erst mit dem postalischen Zugang.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 3/16

§ 4 Ausführung der Leistung / Ersatzvornahme

- 1) Vor Arbeitsaufnahme ist der NU verpflichtet, sich und seine Mitarbeiter im Rahmen einer Ersteinweisung von der Vertretung des AG in die projektspezifischen Gefährdungen der Baumaßnahme einweisen zu lassen, hierbei ist das Muster des AG (Anlage „Unterweisungsprotokoll“) zu verwenden. Ein Leistungs- / Arbeitsbeginn vor Einweisung ist aus Gründen der Arbeitssicherheit ausdrücklich verboten. Zusammen mit der v. g. Ersteinweisung ist gemeinsam die verantwortliche Aufsichtsperson des NU gemäß Muster des AG (Anlage „SGU-Bestellung zur verantwortlichen Aufsichtsperson“) zu bestellen. Der NU hat seine Mitarbeiter und Dritte, die in seinem Auftrag Leistungen betreffend die Baumaßnahme erbringen sollen, entsprechend zu unterrichten, dass eine Arbeitsaufnahme vor der Ersteinweisung verboten ist.
- 2) Nimmt der NU entgegen dieser Verpflichtung vor der Ersteinweisung die Arbeiten eigenmächtig auf, schuldet er dem AG für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Auftragssumme (netto), mindestens aber EUR 5.000,00. Das Recht des AG, Unterlassung zu verlangen, wird von der Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.
- 3) Der NU stellt den AG bereits jetzt von allen berechtigten Haftpflicht- und Schadensersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten des NU gegen den AG wegen einer Arbeitsaufnahme vor der Ersteinweisung geltend machen, in dem Umfang frei, in dem der NU den Schaden zu vertreten hat.
- 4) Der AG ist zudem berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der NU gegen seine Verpflichtung aus § 4.1 NU AGB Eiffage schuldhaft verstößt. § 7a NU AGB Eiffage bleibt unberührt.
- 5) Der NU hat die ihm obliegenden Leistungen den anerkannten Regeln der Technik/Baukunst entsprechend und nach den freigegebenen Plänen und Unterlagen des AG auszuführen.
- 6) Der AG ist berechtigt, in den Fällen, in denen der NU vor Abnahme Mängel fristgemäß nicht oder nicht vollständig beseitigt hat, obwohl dem NU eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, diese Mängelbeseitigungsmaßnahmen im Zuge einer Ersatzvornahme - ohne weitere Fristsetzungen - zu Lasten des NU durchzuführen. Eine Teilkündigung ist hierzu nicht erforderlich.
- 7) Der NU hat die ihm obliegenden Leistungen im eigenen Betrieb zu erbringen und ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt, diese Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
Sofern der AG einer Übertragung der Leistungen des NU ganz oder in Teilen auf einen Dritten zugestimmt hat, ist der NU verpflichtet, dem Dritten die Pflichten des NU aus §§ 12.1 12.2 und 13 bis einschließlich 24 dieser AGB so weiterzugeben, dass der AG gegenüber dem Dritten unmittelbar Ansprüche aus diesen Vorschriften herleiten kann (§ 328 BGB, echter Vertrag zugunsten Dritter).
- 8) Der verantwortliche Bauleiter des NU bzw. sein Vertreter werden an allen Baubesprechungen und sonstigen vertraglichen und technischen Klärungsgesprächen teilnehmen, soweit der AG dies wünscht. Der Inhalt der Besprechungen, insbesondere der entsprechenden Protokolle, ist für den NU verbindlich. Die Teilnahme an den Besprechungen ist, soweit diese für die NU-Leistungen Relevanz besitzen, für den NU verpflichtend. Der damit verbundene Aufwand des NU ist von der vereinbarten Vergütung umfasst.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 4/16

- 9) Der NU ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen ausschließlich mit dem AG vorzunehmen. Direkte Verhandlungen / Abstimmungen mit dem Bauherrn ebenso wie die Überlassung von vertragsrelevanten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG behält sich die Geltendmachung jeglichen Schadens gegenüber dem NU vor, der dem AG durch einen von dem NU zu vertretenden Verstoß gegen diese Regelung entsteht.
- 10) Der NU ist zur Führung von Bautagesberichten verpflichtet. Die NU-Bautagesberichte sind mindestens wöchentlich dem AG in Kopie zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten (z. B. Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen, sonstige besondere Vorkommnisse usw.).

§ 5 Vergütung

- 1) Die Vergütung der vom Vertragssoll erfassten Leistung ist abschließend in § 3 des NU-Verhandlungsprotokolls geregelt.
- 2) Der NU hat den AG bei geänderten, zusätzlichen und/oder entfallenen Leistungen unverzüglich vor Ausführung schriftlich darauf hinzuweisen, dass dieser Umstand eine Vergütungsänderung auslöst. Er hat dem AG unverzüglich ein Angebot auf Grundlage seiner Auftrags-/Urkalkulation vorzulegen, in dem alle Mehr- und Minderkosten verbindlich ausgewiesen werden und das prüfbare Angaben über die terminlichen und sonstigen Auswirkungen der geänderten oder zusätzlichen Leistung enthält. Die Urkalkulation des NU ist ausdrücklich Grundlage der Preisbildung für etwaige Ansprüche des NU im Hinblick auf Mengenänderungen sowie von zusätzlichen, geänderten und entfallenen Leistungen, aufgrund derer der NU eine geänderte oder zusätzliche Vergütung verlangt. Sollte vor Beginn der geänderten oder zusätzlichen Leistungen eine Vereinbarung über den Grund und/oder die Höhe der zusätzlichen Vergütung nicht möglich sein, ist der NU dennoch zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald der AG eine entsprechende Anordnung trifft.
- 3) Nach Auftragserteilung hat der NU dem AG seine Urkalkulation, die die vereinbarten Vertragspreise abbildet, in Papierform und in digitaler Form (mindestens pdf-Format) nach folgenden Vorgaben des AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Werktagen nach Auftragserteilung in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Die Urkalkulation ist nach Folgenden Kalkulationsgrundsätzen aufzustellen:

Sämtliche Leistungen des Angebotes sind in einer zusammenhängenden, einheitlichen Urkalkulation darzustellen, unabhängig davon, ob die Leistungen vom NU selbst oder von seinen Nachunternehmern erbracht werden. Aus der Urkalkulation müssen für die im Angebot enthaltenen Einheitspreise folgende Preisbestandteile unmittelbar ersichtlich sein:

Einzelkosten der Teilleistungen mit Leistungsansätzen (Menge/ Zeit), aufgegliedert in Kostenarten, Betriebsstoffe, Baugeräte und Sonderkosten, Gemeinkostenanteil mit den zugehörigen Umlagefaktoren, aufgeschlüsselt nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK), Wagnis und Gewinn (W+G) bezogen auf die einzelnen Kostenarten.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 5/16

Weiterhin sind anzugeben:

- Ermittlung der Kalkulationsmittellöhne und
- Ermittlung der Gemeinkosten der Baustelle bei Kalkulation über die Endsumme.

Legt der AN die Urkalkulation trotz Aufforderung entgegen der vertraglichen Vereinbarung nicht vor, so ist der AG berechtigt, einen Einbehalt in Höhe von jeweils 5 % auf jede netto Abschlags- und Schlussrechnung bis zur Vorlage der Urkalkulation vorzunehmen.

- 4) Der AG ist berechtigt, diese Kalkulation zu öffnen, um die Preisermittlungsgrundlagen des NU im Falle von Mehr- oder Mindervergütungsansprüchen, Mengenveränderungen oder anderen Umständen, die zu einer Anpassung der Vergütung führen können, zu überprüfen. Vor Öffnung der Kalkulation wird der AG den NU rechtzeitig informieren und dem NU Gelegenheit zur Teilnahme geben. Nimmt der NU trotz rechtzeitiger Ladung nicht an dem Termin zur Öffnung der Kalkulation teil, kann der AG die Kalkulation auch in Abwesenheit des NU öffnen.
- 5) Der NU ist im Übrigen damit einverstanden, dass der AG die Kalkulation des NU auf Verlangen des Bauherrn an diesen übermittelt.

§ 6 Vertragsstrafe

- 1) Gerät der NU mit als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen in Verzug, hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der anteiligen Auftragssumme (netto) zu zahlen.
- 2) Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe ist bei der Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen jeweils der Wert, der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung. Tage, die bei Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen bzw. dem Endtermin für die Berechnung einer etwaigen weiteren Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.
- 3) Gerät der NU mit der Einhaltung des Gesamtfertigstellungstermins in Verzug, hat der NU für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Auftragssumme (netto) zu zahlen.
- 4) Für die Überschreitung von als Vertragsfristen vereinbarten Zwischenterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Sollte der NU trotz Überschreitung der als Vertragsfristen vereinbarten Zwischentermine den vereinbarten Gesamtfertigstellungstermin einhalten, entfallen etwaige bereits für die Überschreitung von Zwischenterminen verwirkte Vertragsstrafen.
- 5) Die Vertragsstrafenregelungen gelten auch für Vertragsfristen, die neu vereinbart wurden oder fortzuschreibende Vertragsfristen sind, und zwar ohne, dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 6) Die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe wird insgesamt auf 5 % der vom AG geprüften und festgestellten Schlussrechnungssumme begrenzt.
- 7) Eine verwirkte Vertragsstrafe kann der AG bis zur Schlusszahlung geltend machen.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 6/16

- 8) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche des AG angerechnet.

§ 7 Schadensersatz

- 1) Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der AG mit dem Bauherrn hinsichtlich der Vertragsfristen Vertragsstrafen vereinbart hat, deren Höhe über die hier vereinbarten Vertragsstrafen hinausgehen.
- 2) Daher besteht ein erhebliches Schadensrisiko für den AG, wenn der NU durch Leistungsverzug oder sonstige Pflichtverletzungen die Vertragsstrafe im Verhältnis des Bauherrn zum AG auslöst. Der AG behält sich daher ausdrücklich vor, jeden ihm entstandenen Schaden, der von dem NU ganz oder anteilig zu vertreten ist, gegenüber dem NU entsprechend dessen Verschuldensgrad geltend zu machen.
- 3) Dem NU bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Bauherrn des AG und/oder dem AG selbst kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Rechnungen/Zahlungen/Abtretungen/Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 1) Alle erbrachten Leistungen sind jeweils monatlich bis zum 20. des Folgemonats kumuliert abzurechnen. Für die Wahrung der Frist ist allein der Eingang der Rechnung bei dem AG maßgeblich. Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen regelt sich nach den einschlägigen Regelungen der VOB, Teil B.
- 2) Erbrachte Leistungen in dem Monat November sind jeweils spätestens bis zum nachfolgenden 6. Dezember abzurechnen. Der NU ist darüber informiert, dass bei einem späteren Rechnungszugang wegen der Betriebsferien des AG über die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage sich die Zahlungsfrist in diesem Fall um 2 Wochen, mindestens aber bis zum Ende der 1. Kalenderwoche des neuen Jahres, verlängert.
- 3) Der NU verpflichtet sich, die gemäß § 20 der NU AGB Eiffage beizubringenden Unterlagen unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens aber vor Baubeginn bzw. nach Baubeginn fortlaufend, an den AG unaufgefordert auszuhändigen. Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zahlungen nur dann vollständig geleistet werden können, wenn die vorgenannten Unterlagen bei Fälligkeit seiner Rechnungen jeweils in aktueller bzw. gültiger Fassung vorliegen.
- 4) Hat der NU die nach § 11 A dieser NU AGB Eiffage vereinbarte Vertragserfüllungsbürgschaft nicht an den AG übergeben, erfolgen, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, Abschlagszahlungen binnen 21 Tagen nach Rechnungseingang und in Höhe von 90% der erbrachten Leistung, sofern der NU seine Leistungen planmäßig fortsetzt. Dem AG bleiben darüber hinaus Mängleinbehalte vorbehalten.
- 5) Die Fälligkeit der Schlusszahlung richtet sich, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, nach § 16 VOB/B. Der NU hat spätestens mit der Schlussrechnung sämtliche Abrechnungsunterlagen gem. den vertraglichen Regelungen, gem. § 16 VOB/B und den geltenden technischen Regelwerken an den AG zu übergeben. Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Abrechnung und Vorlage aller erforderlichen Dokumente zwingend erforderlich ist. Der vereinbarte Einbehalt von 5% zur

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 7/16

Absicherung der Mängelansprüche wird ausgezahlt, wenn eine Bürgschaft nach § 11 B für Mängelansprüche vorgelegt wird.

- 6) Die Schlusszahlung erfolgt nach endgültiger und mangelfreier Fertigstellung, Abnahme, Schlussrechnungseingang mit Vorlage aller Abrechnungsunterlagen gemäß § 16 VOB/B und Prüfung der Schlussrechnung durch den AG, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, binnen 30 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung, soweit die Schlussrechnung prüfbar ist und die Abrechnungssumme unter 100.000,00 € (netto) beträgt. Überschreitet die Abrechnungssumme (netto) den v. g. Betrag, beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage nach Eingang der prüffähigen Schlussrechnung.
- 7) Die Abtretung von Ansprüchen und/oder die Übertragung der Einziehung von Forderungen des NU gegen den AG ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG gestattet.
- 8) Der NU ist zur Aufrechnung gegenüber dem AG nur berechtigt, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- 9) Der NU ist ferner zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber dem AG nur berechtigt, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 9 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten werden nur dann vergütet, wenn vor Erbringung der Arbeiten eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Bei Stundenlohnarbeiten hat der NU arbeitstäglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten:

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen,
- die Gerätekenngößen.

Mit Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln erklärt der AG allein, dass die bezeichneten Leistungen ausgeführt wurden und dabei der bezeichnete Aufwand angefallen ist. Im Übrigen behält sich der AG vor, die Berechtigung zur Abrechnung auf Stundenlohnbasis sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu überprüfen.

§ 10 Freistellung gemäß § 48 b EStG

- 1) Soweit dies nicht schon mit der Angebotsabgabe geschehen ist, hat der NU unverzüglich nach Vertragsschluss dem AG eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48 b EStG vorzulegen und bei Ablauf deren zeitlicher Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Eine zeitlich befristete Freistellungsbescheinigung (in der Regel 3 Jahre) kann dem AG in Kopie übergeben werden. Eine auf den Auftrag beschränkte Freistellungsbescheinigung muss dem AG im Original ausgehändigt werden. Der NU verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 8/16

- vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2) Liegt dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG bei Fälligkeit einer Forderung des NU nicht vor, hat der NU unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Ungeachtet dessen hat der AG die jeweils anfallenden Steuern und Abgaben von der jeweils fälligen Zahlung gem. §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der NU als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen. Der AG übergibt dem NU für jeden Abzug eine Kopie der vorgenommenen Steueranmeldung als Abrechnungsbeleg.

§ 11 Sicherheiten

A) Vertragserfüllung

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der NU dem AG bei Vertragsschluss eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Der Wortlaut muss mit dem Wortlaut der Anlage „Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (vergleiche § 1 Buchstabe h) NU AGB Eiffage)“ übereinstimmen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des NU aus diesem Vertrag bis zur Abnahme, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche (bis zur Abnahme, einschl. der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel – „Abnahmemängel“) und Schadensersatz sowie auf Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag und auf die Erstattung von Überzahlungen sowie aus Abwicklungsverhältnissen, zum Beispiel bei berechtigter Kündigung der Verträge durch den AG, jeweils einschließlich Zinsen. Umfasst ist ferner auch die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG) bzw. Mindestlohns (§ 13 MiLoG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV) einschließlich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft (§ 150 Abs. III SGB VII).

Für die Rückgabe dieser Bürgschaft gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

B) Mängelansprüche

Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der NU dem AG nach Abnahme Zug um Zug gegen Rückgabe der Erfüllungsbürgschaft eine nicht auf erstes Anfordern zahlbare, unbefristete Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Soweit zu diesem Zeitpunkt noch durch die Erfüllungsbürgschaft abgesicherte Ansprüche des AG bestehen, erfolgt bis auf den Wert dieser Ansprüche des AG eine Freigabe der Erfüllungsbürgschaft durch den AG Zug um Zug gegen Übergabe der Mängelhaftungsbürgschaft. Der Wortlaut dieser Bürgschaft muss mit dem Wortlaut der Anlage „Muster Bürgschaft für Mängelansprüche (vergleiche § 1 Buchstabe i) der NU AGB Eiffage)“ übereinstimmen. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche nach Abnahme (mit Ausnahme der Mängelansprüche wegen der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel) („Gewährleistungsmängel“ u. a., Nachbesserung, Schadensersatz, Kostenvorschuss sowie Minderung), die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen und auf Regress-

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 9/16

und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag einschließlich ausgeführter Nachtragsleistungen.

Umfasst ist weiterhin die Absicherung der Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG) bzw. Mindestlohns (§ 13 MiLoG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) bzw. bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) einschließlich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft (§ 150 Abs. III SGB VII). Die Bürgschaft ist für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu stellen. Die Verjährung der Ansprüche aus dieser Bürgschaft darf nicht vor der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche eintreten. § 202 Absatz 2 BGB (Verbot der Erschwerung der Verjährung über eine Verjährungsfrist von 30 Jahren) bleibt unberührt.

Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit gem. § 11 des NU-Protokolls zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

Allgemein gilt für Bürgschaften:

Jede Bürgschaft (Vertragserfüllung/Mängelansprüche) muss die Erklärung enthalten, dass das Recht auf Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ausgeschlossen ist. Ebenso ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Streitigkeiten aus der Bürgschaft nach Wahl des AG an dessen Sitz oder dem Ort des Bauvorhabens zu führen sind. Der AG kann das Wahlrecht jederzeit ausüben, spätestens jedoch zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den NU. Unterbleibt eine rechtzeitige Wahl, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Die Kosten für die Bürgschaften trägt der NU. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

§ 12 Versicherungen / Haftungsfreistellung

- 1) Der NU hat eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Umweltschaden-Versicherung über eine Mindestdeckungssumme von mindestens 3 Mio. € je Schadensfall für Personen und Sachschaden und mindestens 100 Tsd. € für Vermögensschäden laufend (gemäß Anlage Versicherungsbestätigung) dem AG nachzuweisen. Legt der NU die Versicherungsbestätigung nicht vor, ist der AG bis zur Vorlage berechtigt, von den Rechnungen des NU einen angemessenen Einbehalt vorzunehmen. Sollte der NU eine vertragsgemäße Versicherungsbestätigung trotz Nachfristsetzung durch den AG nicht vorlegen, ist der AG zur Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, soweit der AG die Kündigung vorher ordnungsgemäß angedroht hat.
- 2) Der NU stellt den AG bereits jetzt von allen berechtigten Haftpflicht- und Schadenersatzansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten des NU gegen den AG geltend machen, in dem Umfang frei, in dem der NU den Schaden zu vertreten hat.
- 3) Sofern die Parteien in § 13 NU-Verhandlungsprotokoll (Bauwesen-/Bauleistungsversicherung) eine Beteiligung des NU an der Versicherungsprämie vereinbart haben, gilt:

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 10/16

Der AG ist berechtigt, einen im NU-Verhandlungsprotokoll vereinbarten Anteil des NU an der Versicherungsprämie mit der Forderung des NU bereits mit der ersten Abschlagsrechnung zu verrechnen. Dabei wird der AG zur Berechnung dieses Anteils zunächst die im Vertrag vereinbarte Auftragssumme (netto) zugrunde legen. Ändert sich die Auftragssumme (netto), wird der vom NU zu leistende Betrag entsprechend dem vereinbarten prozentualen Anteil reduziert bzw. erhöht. Der AG ist berechtigt, bei einer Erhöhung der Auftragssumme (netto) den sich daraus ergebenden weiteren Anteil des NU an der Bauleistungsversicherung mit der nächsten fälligen Abschlagsrechnung bzw. Schlussrechnung zu verrechnen.

- 4) Mit der Übersendung der geprüften Schlussrechnung stellt der AG dem NU über dessen Anteil an der Bauleistungsversicherung eine Rechnung.

§ 13 Qualitäts- und Umweltmanagement/Datenschutz

- 1) Aufgrund der unternehmerischen Qualitätssicherung des AG sowie der Anforderungen der DIN ISO 9001 und ISO 14001 erfolgt eine Bewertung der NU-Leistungen durch die Projekt- / Bauleitung und Einkauf des AG. In diesem Zusammenhang werden vom AG ggf. auch personenbezogene Daten des NU in einer NU-Datei gespeichert. Der NU stimmt zu, dass der AG solche personenbezogenen Daten auftragsbezogen verwendet.
- 2) Dem NU wird das Recht eingeräumt, seine Beurteilung einzusehen.
- 3) Bei fehlerhaften Leistungen/Mängeln werden vom AG QAB's (Qualitätsabweichungsberichte) verlangt. Der NU hat diesbezüglich alle dafür notwendigen Angaben zu machen. Die entsprechenden Formulare werden dem NU nach Bedarf ausgehändigt und sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten.
- 4) Der NU hat die Fabrikate der verwendeten Baustoffe und Materialien gemäß den vertraglichen Anforderungen (oder falls erforderlich in gesonderten Fabrikatsnachweisen wie z. B. Zulassungen, Eignungsprüfungen) zu dokumentieren und dem AG rechtzeitig vor Ausführung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und durch Lieferscheine zu belegen.

§ 14 Vertraulichkeit/Werbung/Medien

- 1) Der NU hat den Inhalt dieses NU-Vertrages und alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der NU verpflichtet sich, diese Vertraulichkeit auch mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren, die die entsprechende Vertraulichkeit ihrerseits mit weiteren Nachunternehmern zu vereinbaren haben.
- 2) Werbung auf der Baustelle und Mitteilung an jede Form von Medien sind dem NU nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

§ 15 Urheberrecht

Der AG darf alle Unterlagen und elektronisch gespeicherten Daten des NU für die vertragsgegenständliche Baumaßnahme ohne eine weitere Zustimmung des NU nutzen, ändern und/oder ergänzen. Der NU bestätigt, dass Rechte Dritter an diesen Unterlagen nicht bestehen.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 11/16

§ 16 Sonstige Regelungen nur für die Ausführung von Arbeiten für die DB AG / Tochter- und Schwestergesellschaften der DB AG

- 1) Der NU wird darauf hingewiesen, dass, soweit der Bauherr die Deutsche Bahn AG bzw. eines ihrer Beteiligungsunternehmen ist und der vorliegende Auftrag Leistungen betrifft, die ganz oder teilweise während Sperrpausen für Gleisanlagen zu erbringen sind, folgendes gilt:

Der NU wird darauf hingewiesen, dass der AG mit dem Bauherrn für jede Überschreitung der vereinbarten Sperrpausen; soweit sie von dem AG zu vertreten ist, einen pauschalierten Schadensersatz für jede überschrittene Minute wie folgt vereinbart hat:

EUR 170,00 netto bei IC-/ICE-Strecken;
EUR 85,00 netto bei allen anderen Strecken.

- 2) Der NU wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der AG gegenüber dem Bauherrn zur Einhaltung des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner und die Einhaltung der Integritätsklausel verpflichtet hat. Verstöße gegen die Integritätsklausel können zu Vertragsstrafenansprüchen des Bauherrn gegen den AG führen, deren Höhe über die hier vereinbarten Vertragsstrafen hinausgeht. Zudem können Verstöße gegen die Integritätsklausel zu einer außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages zwischen dem Bauherrn und dem AG und einem Wettbewerbsausschluss des AG bei Aufträgen der Deutschen Bahn und ihrer Konzernunternehmen führen. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der NU gegenüber dem AG zur Einhaltung der Regelungen des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner und die Einhaltung der Integritätsklausel.
- 3) § 7 Absätze 2 und 3 dieser NU AGB Eiffage gelten für die in §§ 17.1 und 17.2 NU AGB Eiffage mitgeteilten Sachverhalte entsprechend.
- 4) Der NU wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass seine Arbeiten im Gleisbereich in eisenbahnrechtlicher Eigenverantwortung durchzuführen sind.

§ 17 Zusicherungen des NU / Freistellungen des NU

- 1) Der NU versichert, dass er alle Arbeiten aus dem mit ihm geschlossenen Bauvertrag selbst ausführen wird und ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG keine Leistungen an weitere NU vergeben werden. Dies bezieht sich sowohl auf Leistungen, die der NU im eigenen Betrieb durchführen kann, als auch auf Leistungen, die der NU nicht im eigenen Betrieb ausführen kann.
- 2) Der NU versichert, dass er allen Verpflichtungen aus dem aktuellen Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Nachweisgesetz (NachwG), dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwArbG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie weiteren Verpflichtungen aus der Beschäftigung von Mitarbeitern nachkommen wird. Insbesondere versichert der NU, dass seine von ihm für das beauftragte Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer zumindest die geltenden Mindestlöhne im Baugewerbe bzw. soweit rechtlich geboten aus dem geltenden Mindestlohngesetz oder anderen als allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen erhalten und neben den gesetzlichen / tariflichen Abzügen keine weiteren Abzüge vorgenommen werden.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 12/16

- 3) Der NU versichert, dass er gemäß dem Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in Verbindung mit dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, für die beim beauftragten Bauvorhaben eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer die Beiträge für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen an die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (SOKA) abführt.
- 4) Der NU versichert, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen für die Sozialversicherungsbeiträge der von ihm beim beauftragten Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern vollständig und pünktlich nachkommt.
- 5) Sofern der AG von seinem Bauherrn zur Abgabe einer Tariftreueerklärung verpflichtet wird, versichert der NU, dass er seine aus dem Werkvertrag zu erbringenden Leistungen nur mit Personal durchführt, die nach am Ort der Bauausführung geltenden Tariflöhnen vergütet werden. Dies gilt ausdrücklich auch für vom NU eingesetzte weitere NU. Der AG verpflichtet sich, den NU vor Vertragsabschluss über ggf. gegenüber dem Bauherrn angegebene Tariftreueerklärungen und deren Inhalt schriftlich zu informieren und die Zustimmung der weiteren NU hierzu einzuholen.
- 6) Der NU versichert, im Rahmen dieses Vertrages die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) stets zu beachten und die Einhaltung durch weitere NU sicherzustellen.
- 7) Der NU stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegenüber dem AG im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten des NU geltend machen.

§ 18 Beibringungspflichten des NU nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

- 1) Der NU verpflichtet sich, gesonderte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden für die von ihm bei den beauftragten Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer zu führen, um eine Zuordnung dieser Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden zu dem mit dem AG abgeschlossenen Bauvertrag zu gewährleisten.
- 2) Gemeinsam mit den vorgenannten Aufzeichnungen sind vom NU an den AG geeignete Nachweise über die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 18 Absatz 4 NU AGB Eiffage auszuhändigen. Geeignete Nachweise sind Angebotskalkulationen mit Lohnkostenaufschlüsselung in Verbindung mit gültigen Freistellungsbescheinigungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG und Bescheinigungen der Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.
- 3) Der NU verpflichtet sich auf Anforderung des AG, eine Namensliste (mit Sozialversicherungsnummer) derjenigen Arbeitnehmer an den Bauleiter des AG auf der Baustelle auszuhändigen, die für das Bauvorhaben / Gewerk tätig werden. Ferner erhält der Bauleiter des AG eine Kopie der Personalausweise oder Pässe dieser Arbeitnehmer.

§ 19 Schadenersatzverpflichtung des NU und fristlose Kündigung durch den AG

- 1) Gibt der NU zu § 18 NU AGB Eiffage vorsätzlich oder fahrlässig falsche Zusicherungen ab oder verstößt er gegen seine Beibringungspflichten gemäß § 19 NU AGB Eiffage, ist er dem AG gegenüber zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie etwaiger Geldbußen und Einziehungsbescheide verpflichtet.
- 2) Darüber hinaus ist der AG berechtigt, den Bauvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der NU gegen eine seiner Verpflichtungen aus §§ 18, 19 NU AGB Eiffage schuldhaft

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 13/16

verstößt und die Verpflichtung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachholt. Die Regelung in § 8 NU AGB Eiffage bleibt unberührt.

§ 20 Freistellungserklärung

Sollte der AG im Rahmen des vorliegenden Bauvertrages von Arbeitnehmern des NU, einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien (z. B. SOKA) oder einer anderen Einzugsstelle gemäß § 14 AEntG und/oder § 28e Abs. 3a ff. SGB IV, § 150 Abs 3 SGB VII in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der NU, den AG von sämtlichen aus dieser Ansprüchen freizustellen.

§ 21 Beibringungspflichten des NU

Der NU verpflichtet sich nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch **vor Baubeginn** bzw. sodann fortlaufend folgende Unterlagen dem AG unaufgefordert auszuhändigen:

- einen **Handelsregisterauszug** nebst Liste der Gesellschafter (spätestens vor Baubeginn)
- eine Fotokopie der **Gewerbeanmeldung** (spätestens vor Baubeginn)
- einen Auszug aus dem **Gewerbezentralregister** (spätestens vor Baubeginn)
- bei NU mit Sitz außerhalb der BRD einen in die deutsche Sprache von einem amtlichen Übersetzer übersetzten beglaubigten **Handels- bzw. Gewerberegisterauszug** nebst Liste der Gesellschafter (spätestens vor Baubeginn)
- Soweit vereinbart, **Mindestlohnbestätigungen ("Arbeitnehmer-Erklärung zum Mindestentgelt")** der auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter des NU gemäß dem Muster Mindestlohnbestätigung des AG (ab Baubeginn / mit der Ersteinweisung, danach mindestens quartalsweise)
- eine Fotokopie der **Handwerksrolleneintragung** (spätestens vor Baubeginn)
- Bestätigung der **SOKA, Wiesbaden**, über die Zahlung der Sozialkassenbeiträge sowie der Winterbeschäftigungs-Umlage (vor Baubeginn und monatlich ab Baubeginn)
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen **Krankenkassen** (vor Baubeginn und monatlich ab Baubeginn)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen **Berufsgenossenschaft** (vor Baubeginn und monatlich ab Baubeginn)
- Nachweis der Betriebshaftpflicht- und Umweltschaden-Versicherung nach USchadG (gemäß Muster Anlage Versicherungsbestätigung des AG (Vergleich §1 Buchstabe j) NU AGB Eiffage). Vorlage vor Baubeginn und zu Beginn jeden Quartals.

Die zur Vorlage kommenden v. g. Bescheinigungen und Nachweise müssen aktuell ausgestellt sein. Sollten die hier genannten Nachweise und Unterlagen nicht mit der ersten Rechnung vom NU eingereicht werden, ist der AG berechtigt einen angemessenen, dem sich aus der Nichtvorlage dieser Nachweise ergebenden Risiko entsprechenden Einbehalt von den fälligen Forderungen des NU zu tätigen.

§ 22 Bauleitung des NU

- 1) Auf berechtigtes Verlangen des AG (z. B. im Falle persönlicher oder fachlicher Ungeeignetheit) hat der NU den verantwortlichen Bauleiter bzw. seinen Vertreter bzw. die SGU Aufsichtsperson unverzüglich auszutauschen.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 14/16

- 2) Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein fachkundiger Vertreter und die örtliche SGU Aufsichtsperson hat während der vertraglich vereinbarten Leistungszeiten ständig auf der Baustelle anwesend zu sein und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig zu sein. Außerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungszeit muss er fernmündlich erreichbar sein.

§ 23 Verpflichtungen des NU bezüglich Arbeitsschutz / -sicherheit und Umweltschutz

Der NU verpflichtet sich gegenüber dem AG:

- 1) zur Benennung der zuständigen Sicherheitsfachkraft gemäß DGUV 2 für Unternehmen ab 21 Mitarbeitern sowie Dokumentation des entsprechenden Ausbildungsnachweises. Für Unternehmen mit weniger als 21 Mitarbeitern wahlweise zum Nachweis des „Unternehmermodells“ mit der zuständigen BG;
- 2) zur namentlichen Aufstellung der gemäß Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften DGUV 2 Sicherheitsbeauftragte und DGUV 1 erforderlichen Ersthelfer;
- 3) zur Angabe der Anzahl und namentlichen Benennung der eingesetzten Mitarbeiter auf der Baustelle an die Bauleitung;
- 4) zur eigenständigen betriebs- und branchenspezifischen Gefährdungs- und Belastungsanalyse gemäß Arbeitsschutzgesetz § 5 und § 6 (Durchführung und Dokumentation), inklusive der zwingenden Angabe der benötigten konkreten persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für die auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen des NU;
- 5) zum Nachweis der eigenverantwortlichen Unterweisung der Mitarbeiter gemäß Arbeitsschutzgesetz § 12 (Durchführung und Dokumentation) sowie DGUV 1;
- 6) zur Durchführung und Dokumentation der geforderten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach DGUV 6;
- 7) zur Vorhaltung der Aufbau-, Montage- und Betriebsanweisungen von eingesetzten Arbeitsmitteln auf der Baustelle;
- 8) zur schriftlichen Meldung vor Arbeitsbeginn der in Anhang II der Baustellenverordnung als „besonders gefährlich“ bezeichneten Arbeiten an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator;
- 9) zur Meldung aller Arbeitsunfälle durch umgehende telefonische Information an die Bauleitung und an den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator. Die Meldepflicht der sog. meldepflichtigen Arbeitsunfälle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft durch den Arbeitgeber des verunfallten Mitarbeiters bleibt hiervon unberührt;
- 10) zur generellen Tragepflicht auf der gesamten Baustelle und dort wo es erforderlich ist, von Arbeitsschutzhelmen, S3-Schutzschuhen und geeigneter Arbeitsschutzkleidung, sowie – entsprechend den auszuführenden Arbeiten und gemäß der zu erstellenden Gefährdungs- und Belastungsanalyse gemäß Ziffer 4 – zur Verwendung von zum Beispiel Augenschutz, Knieschutz, Handschutz, Atemschutz, Gehörschutz, Sicherheitsgeschirr oder Spezialausrüstung etc.;
- 11) zum Einhalten der Baustellenordnung.
- 12) In Bezug auf alle eingesetzten Gefahrstoffe das jeweils gültige Sicherheitsdatenblatt und die erforderlichen Betriebsanweisungen am Einsatzort bereithalten und zu beachten. Die

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 15/16

Zusammenstellung aller Gefahrstoffe in einem zentralen Kataster gemäß § 6 GefStoffV, liegt im Verantwortungsbereich des NU und ist der Bauleitung des AG unaufgefordert vorzulegen. Die Mitarbeiter des NU müssen schriftlich über die Betriebsanweisungen eingewiesen worden sein.

- 13) sicherzustellen, dass wassergefährdende Stoffe nicht in die Kanalisation gelangen und auf keinen Fall über ungesicherten Bodenbereichen verwendet werden.
- 14) Abfälle im größtmöglichen Umfang zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind stofflich getrennt zu sammeln. Die Entsorgung obliegt ausschließlich dem NU entsprechend der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen.
- 15) die Firmenziele des AG „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ nach besten Kräften zu unterstützen. Hierzu gehören u. a.:
 - Die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Forderungen insbesondere bezüglich der Umwelt- und Sicherheitsaspekte
 - Die Einhaltung der Umwelt- und Sicherheitsrichtlinien des AG.
 - Die Verpflichtung zur Vermeidung von Umweltbelastungen.
 - Die Ermittlung, Bewertung der wesentlichen Umweltaspekte sowie die Einleitung geeigneter Maßnahmen.
 - Maßnahmen zum Erreichen der geplanten Ergebnisse sowie zur ständigen Verbesserung der Prozesse und der Umweltleistung des AG.
 - Ermöglichung des AG zur Durchführung von Audits auf den Baustellen, auf denen der NU für den AG tätig ist.
 - Mitwirkung beim Umweltberichtswesen. Hierzu überreicht der NU dem AG auf Anforderung Datenzusammenstellungen über Verbräuche und Emissionen.
 - Beachtung sämtlicher Regelwerke aus dem Bereich Arbeits- / Gesundheits- / Umweltschutz. Dies gilt insbesondere für die geltenden DGUV-Regeln, - Grundsätze und -Informationen, ArbStättV und AbfG / KrWG.

§ 24 Compliance

- 1) Der NU versichert, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen (insbesondere Vorstände, Geschäftsführer, Inhaber, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter) im Zusammenhang mit der Entstehung des Vertrages sowie Geschäften aus diesem Vertrag bisher – mittelbar oder unmittelbar – Geld oder sonstige Zuwendungen von Wert an einen Amtsträger, Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes, insbesondere nicht des AG, oder zu dessen Gunsten angeboten, gewährt oder dies versprochen hat und dies auch in Zukunft nicht tun wird.
- 2) Der NU ist verpflichtet, den AG bei der Einhaltung von Recht und Gesetz zu unterstützen und vollumfänglich zu kooperieren. Der NU wird dem AG unverzüglich und unaufgefordert schriftlich Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen anwendbare Rechtsvorschriften oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.
- 3) Verletzt der NU die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der AG zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt unberührt.

Der NU wird nach besten Kräften darauf hinwirken, dass seine Geschäftspartner, die an den NU Leistungen erbringen, die einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen, ebenfalls die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften sicherzustellen und Verstöße zu unterbinden.

Allgemeine Bedingungen für NU-Verträge der Eiffage Infra-Bau SE und mit ihr verbundener Unternehmen gemäß § 15 AktG. (NU AGB Eiffage)

Seite 16/16

§ 25 Schlussbestimmungen

- 1) Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang dem Vertragsverhältnis ist - soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt – nach Wahl des AG dessen Sitz oder der Ort des Bauvorhabens. Der AG kann das Wahlrecht jederzeit ausüben. Er muss es innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den NU ausüben. Unterbleibt eine rechtzeitige Wahl, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel selbst.
- 4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer gegebenenfalls unwirksamen Regelung eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem von beiden Vertragsparteien bei Vertragsschluss wirtschaftlich gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.